

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 137. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen.

Der Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 119. Sitzung am 17. Juli 2025 bestimmt, dass der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen durch Beschlüsse an Aktualisierungen des EBM anpasst, sofern der Behandlungsumfang dadurch nicht verändert wird.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss aufgrund der Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 832. Sitzung Teil E und in seiner 833. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026 die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen wie folgt an:

- 1. Aufnahme der folgenden Gebührenordnungsposition für die folgenden Fachgruppen zu den jeweils aufgeführten Anlagen der ASV-RL als abrechnungsfähige Leistung mit Wirkung zum 1. Juli 2026:**

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
19.4.4	19468	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 19467	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren (ohne Subspezialisierung)	- Pathologie
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren (Subspezialisierung Mammakarzinom)	- Pathologie

2. Änderung der Leistungslegende zur Gebührenordnungsposition 50112 im Abschnitt 50.1 EBM:

50112 Quantitative Bestimmung einer in-vitro ~~Interferon-gamma~~–Freisetzung **von Interferon-gamma oder IP-10** nach ex-vivo Stimulation mit Antigenen (mindestens ESAT-6 und CFP-10) spezifisch für Mycobacterium tuberculosis-~~e~~**C**omplex (außer BCG) bei

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 137. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 832. Sitzung Teil E zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026 wurde die Gebührenposition (GOP) 19468 in den EBM aufgenommen. Diese GOP kann als Zuschlag zu der GOP 19467 (Bestimmung des PIK3CA- und ESR1-Mutationsstatus unter Verwendung zirkulierender Tumor-DNA) abgerechnet werden.

Zudem wurde mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 833. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. April 2026 die Leistungslegende der laborspezifischen GOP 32670 (Quantitative Bestimmung einer in-vitro-Freisetzung von Interferon-gamma oder IP-10) an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 832. und 833. Sitzung und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an.

3. Regelungsinhalte

Mit der Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses erfolgt eine Aufnahme der GOP 19468 für die zwei im Beschluss genannten Anlagen der ASV-RL, wo sie durch die Fachgruppe Pathologie abgerechnet werden kann.

Mit der Nr. 2 erfolgt eine Anpassung der Leistungslegende der GOP 50112 analog der Anpassung der GOP 32670.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.